



*An das Bundesministerium
für Land- u. Forstwirtschaft,
Umwelt u. Wasserwirtschaft
Abteilung V/3
Stubenbastei 5
1010 Wien*

per E-Mail: abt.53@bmlfuw.gv.at

Wien, am 31. März 2017
Zl. 511/310317/HA,SE

GZ: BMLFUW-UW.2.1.8/0013-V/3/2016

Betreff: Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Entwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Strassenkehrriecht (Seite 61)

Vor allem der im Rahmen der Frühjahrskehrung eingekehrte Streusplitt im ländlichen Raum verursacht ungemein hohe Kosten, wenn dieser in jedem Fall über eine reine Sichtkontrolle hinausgehenden Wiederaufbereitungsmaßnahmen unterzogen werden müsste.

Der Österreichische Gemeindebund ersucht diesbezüglich um rasche Übermittlung der Erläuterung zur Novelle der Recycling-Baustoffverordnung. Mehrfach wurde zugesichert, dass Regelungen getroffen werden, dass Einkehrsplitt - so keine Verunreinigungen sichtbar sind - im Wege einer reinen Sichtkontrolle wieder U-A Qualität aufweist und daher weder einer Siebung noch Waschung unterzogen werden muss um wiederverwendet oder aber im Wegebau, für Auffüllungen und



Aufschüttungen oder als Recyclingbaustoff eingesetzt werden zu können. Der Österreichische Gemeindebund erwartet sich daher, dass die Zusicherungen auch eingehalten werden und die entsprechenden Klarstellungen in den Erläuterungen ausgeführt werden.

Selbst der nun vorliegende Entwurf des Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) erkennt nicht die Tatsache, dass es deutliche Unterschiede zwischen urbanen und ländlichen Anfallsorten gibt, sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung wie auch der Belastung durch den Fahrzeugverkehr.

Es erscheint daher notwendig, auch im BAWP Festlegungen zu treffen, dass (vor allem) im Rahmen der Frühjahrskehrung eingekehrter Streusplitt im nicht städtischen Gebiet lediglich einer reinen Sichtkontrolle zu unterziehen ist und – für den Fall, dass Verunreinigungen nicht sichtbar sind – U-A Qualität aufweist.

Strategie zur zukünftigen Klärschlammbewirtschaftung (Seite 251)

Dem Entwurf des BAWP nach soll als Ziel formuliert werden, dass die Aufbringung auf den Boden und die Kompostierung von kommunalen Klärschlämmen aus Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von größer gleich 20.000 EW60 innerhalb von zehn Jahren beendet wird. Um trotzdem eine Nutzung von Nährstoffen im Klärschlamm erreichen zu können, soll begleitend eine Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung aus kommunalen Klärschlämmen aus Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von größer gleich 20.000 EW60 eingeführt werden, der folgendermaßen entsprochen werden kann:

- Monoverbrennung von Klärschlamm und Phosphorrückgewinnung aus der Verbrennungsasche. Im Rahmen der Monoverbrennung ist die Stützfeuerung nur mit Brennstoffen oder Abfällen zulässig, die entweder

selbst über einen wesentlichen Phosphor-Gehalt verfügen (z.B. Tiermehl) oder die einen geringen Aschegehalt aufweisen (z.B. Altöl).

- Phosphorrückgewinnung aus dem Abwasser, Schlammwasser oder Klärschlamm bei Kläranlagen mit einer *Ausbaugröße bis 50.000 EW60*: dabei ist ein Restphosphatgehalt im Klärschlamm von maximal 20 g/kg TM anzustreben.

Der Österreichische Gemeindebund lehnt eine derartig restriktive Regelung ab. Nicht nur die Frage der Standorte derartiger Monoverbrennungsanlagen, sondern auch die finanzielle Mehrbelastung für die Betreiber, insbesondere von kleineren Abwasserreinigungsanlagen ist sehr kritisch zu sehen. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher die Übergangsfristen auf 20 Jahre zu erstrecken und nur jene Betreiber von Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von größer gleich 100.000 EW60 in die Pflicht zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel